

26.03.21

K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“

A. Problem und Ziel

Demokratie muss gestaltet, gelebt und weiterentwickelt werden. Dazu gibt die deutsche Demokratiegeschichte wichtige Impulse, damit sich jeder Einzelne im demokratischen Miteinander und friedlichen Zusammenleben einbringen kann. Zugleich braucht Demokratie Orte, an denen Erinnerung Gestalt annimmt. Ziel des Gesetzes ist es, mit der Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ der Erinnerung an die wechselvolle Geschichte der Demokratie in Deutschland Sichtbarkeit zu verleihen, Verständnis für Ursachen und Wirkungen zu wecken, das Wertefundament der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anschaulich und breitenwirksam zu vermitteln und den Wert eines demokratisch verfassten Gemeinwesens noch stärker im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

B. Lösung; Nutzen

Durch dieses Errichtungsgesetz soll eine bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main geschaffen werden, die dem Anliegen einer verstärkten Befassung mit den Themen Demokratie und insbesondere ihrer Geschichte in Deutschland die notwendige Aufmerksamkeit ebenso wie Breitenwirkung verschafft und so nicht zuletzt den demokratischen Zusammenhalt in unserem Gemeinwesen stärkt. Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gewährleistet eine inhaltliche Autonomie, die für eine überparteilich arbeitende Stiftung notwendig ist. Es werden damit selbständige und unabhängige Entscheidungsstrukturen geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund fallen ab dem Jahr 2022 für das Fördergeschäft der Stiftung Mehrbedarfe an, die derzeit nicht abschätzbar sind. Die Mehrbedarfe werden insgesamt finanziell und stellenplanmäßig im Haushalt der Beauftragten für Kultur und Medien ausgeglichen.

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand des Bundes wird sich für die Ersteinrichtungsmaßnahmen am Stiftungssitz in Frankfurt am Main auf rund 300.000 Euro belaufen.

Der laufende Erfüllungsaufwand des Bundes für den Betrieb, insbesondere für die Personalkosten und die Sachkosten (u.a. für Veranstaltungen, Publikationen und digitale Angebote) bezüglich eigener Aktivitäten, wird sich bis zum Jahr 2025 voraussichtlich insgesamt auf eine Summe im unteren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich summieren. Die Personal- und Sachkosten werden sich in den Jahren 2021 bis 2025 stetig erhöhen und erfahrungsgemäß wie bei vergleichbaren Kultureinrichtungen ab dem Jahr 2025 voraussichtlich jährlich einen unteren einstelligen Millionen-Euro-Betrag erreichen. Dabei werden wie bei vergleichbaren Kultureinrichtungen erfahrungsgemäß zunächst Personalkosten in Höhe von rund einer Millionen Euro anfallen.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von jährlich rund 100.000 Euro an Personalkosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

Der Mehrbedarf wird insgesamt finanziell und stellenplanmäßig im Haushalt der Beauftragten für Kultur und Medien ausgeglichen.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

26.03.21

K

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren bis zum Sommer 2021 abzuschließen, damit die neu zu gründende Bundesstiftung „Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ noch in diesem Jahr ihre Arbeit aufnehmen kann.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Auseinandersetzung in Gesellschaft, Bildungseinrichtungen und Wissenschaft und dadurch des Einzelnen mit der wechsellvollen deutschen Demokratiegeschichte zu fördern sowie die Bedeutung und den Wert einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ein funktionierendes stabiles und gerechtes Gemeinwesen aufzuzeigen sowie breitenwirksam zu vermitteln. Durch eigene Aktivitäten und Fördermaßnahmen sollen Orte, die mit dieser Demokratiegeschichte verknüpft sind und symbolhaft für die demokratische Tradition in Deutschland stehen, noch stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Dabei ist die deutsche Demokratiegeschichte in die europäische und weltweite Demokratiegeschichte einzubetten. Die Stiftung soll auch regelmäßig an anderen Orten der deutschen Demokratiegeschichte, insbesondere in den mit der demokratischen Verfassungsentwicklung in Deutschland ebenfalls eng verknüpften Städten Weimar und Bonn, Veranstaltungen selbst oder gemeinsam mit dortigen Institutionen durchführen.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. die finanzielle Förderung national hervorgehobener und gesamtgesellschaftlich relevanter Projekte in Verbindung mit Orten, die für die Demokratiegeschichte in Deutschland bedeutsam sind,
2. die Beratung und Unterstützung bestehender und noch aufzubauender Erinnerungsorte und bundesweit agierender Netzwerke,
3. die Kooperation mit thematisch einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, darunter auch Gedenkstätten, Museen, Erinnerungsorte sowie schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitutionen, namentlich der Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der Stiftung Forum Recht und der Bundeszentrale für politische Bildung,
4. eigene Veranstaltungen, Publikationen, digitale Angebote sowie sonstige Beiträge mit Bezug zu Orten, die mit der Demokratiegeschichte verknüpft sind,

5. die Vergabe von Preisen für besondere publizistische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder Erfolge der Vermittlungsarbeit,
6. die Mitgestaltung von Gedenktagen,
7. Öffentlichkeits- und Vermittlungsarbeit.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor,
3. der Stiftungsbeirat.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die für jeweils fünf Jahre entsandt werden, wobei eine wiederholte Entsendung zulässig ist.

(2) In den Stiftungsrat werden entsandt:

1. vier Mitglieder aus dem Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitglieder von der Bundesregierung, davon ein Mitglied auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zwei weitere von der Bundesregierung entsandte Mitglieder sind sachverständige Persönlichkeiten, deren Engagement geeignet ist, die Angelegenheiten der Stiftung in besonderer Weise zu fördern. Mitglieder des Stiftungsrates kraft Amtes sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Stiftungsbeirates sowie die Präsidenten oder Präsidentinnen der Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeszentrale für politische Bildung. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Die Bestimmung trifft die entsendeberechtigte Stelle bzw. das Mitglied kraft Amtes. Ist das stellvertretende Mitglied auch verhindert, kann das Stimmrecht von einem anderen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Stiftungsrates ausgeübt werden; in diesem Fall bevollmächtigt das Mitglied das andere Mitglied oder das andere stellvertretende Mitglied durch Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates. Frauen und Männer sind im Stiftungsrat in gleicher Anzahl vertreten.

(3) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied jederzeit abberufen. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so ist für die bis zum Ablauf der fünf Jahre verbleibende Zeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorsitz führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, bis eine Direktorin oder ein Direktor vom Stiftungsrat bestellt wurde.

(5) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Stiftung, insbesondere über die Satzung, die Grundzüge der Programmgestaltung, den Wirtschaftsplan und wichtige Personalentscheidungen. Er legt die Förderrichtlinien und Förderschwerpunkte der Stiftung fest und trifft grundsätzlich die Förderentscheidungen.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der entsandten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse über die Satzung und deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In der Satzung können weitere qualifizierte Mehrheiten festgelegt werden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz des Stiftungsrates innehat.

(7) Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag der Direktorin oder des Direktors oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Stiftungsrates hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung des Stiftungsrates einzuberufen. Sitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden.

(8) An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt die Direktorin oder der Direktor mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(9) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat entsprechend § 90 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes dem Stiftungsrat zu berichten.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Direktorin oder der Direktor benötigt zu Rechtsgeschäften und Handlungen von erheblicher Bedeutung die Zustimmung des Stiftungsrates.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat für fünf Jahre berufen. Die einmalige Wiederberufung ist zulässig. Der Stiftungsbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Frauen und Männer sind im Stiftungsbeirat in gleicher Anzahl vertreten.

(2) Der Stiftungsbeirat soll sich im Sinne des Stiftungszwecks zusammensetzen aus ausgewiesenen sachkundigen Persönlichkeiten insbesondere aus der Wissenschaft sowie Praktikerinnen und Praktiker des Museums- und Gedenkstättenbereichs.

(3) Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsrat und die Direktorin oder den Direktor zur inhaltlichen Ausrichtung, zur Programmplanung und zu den Förderschwerpunkten der Stiftung. Er spricht gegenüber dem Stiftungsrat Empfehlungen zu den eingegangenen Förderanträgen aus.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 10

Unterstützung durch und Kooperation mit Einrichtungen des Bundes, Aufsicht, Haushalt und Rechtsprüfung

(1) Bei der Erfüllung ihres Stiftungszwecks wird die Stiftung durch Einrichtungen des Bundes unterstützt. Die Stiftung kooperiert insbesondere mit der Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der Stiftung Forum Recht und der Bundeszentrale für politische Bildung.

(2) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung der Prüfung durch eine in der Satzung bestimmte Stelle.

§ 11

Berichterstattung

Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§ 12

Beschäftigte

(1) Die Stiftung beschäftigt in der Regel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Auf deren Arbeitsverhältnisse sind die für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Satz 2 gilt für Auszubildende entsprechend.

(2) Die Stiftung besitzt das Recht, Beamte und Beamtinnen zu haben. Oberste Dienstbehörde ist der Stiftungsrat. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 144 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes ist die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 13

Freier Eintritt, Gebühren

(1) Der Zugang zu eigenen Angeboten der „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ ist frei.

(2) Die Stiftung kann Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14

Dienstsiegel

Die Stiftung führt als Dienstsiegel das kleine Bundessiegel mit der Umschrift „Stiftung Orte der deutschen Demokratieggeschichte“.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Gesetz erfolgen. Im Fall der Auflösung ist der Bund Anfallberechtigter für das Stiftungsvermögen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine historische Errungenschaft. Von den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland muss sie immer wieder neu bekräftigt, gelebt und gestaltet werden. An historisch bedeutsamen Orten von nationaler Relevanz wird sichtbar, dass die deutsche Demokratiegeschichte von positiven Erfahrungen ebenso geprägt ist wie von Brüchen und leidvollen Verwerfungen.

Aus der Hinwendung zur deutschen Demokratiegeschichte in internationalem Kontext können sich daher wichtige Impulse ergeben, sich im demokratischen Miteinander einzubringen und gesellschaftliches Zusammenleben aktiv zu gestalten. Auf diese Weise kann die kritische Beschäftigung mit der Vergangenheit dazu beitragen, die Kräfte der Zivilgesellschaft und die Wehrhaftigkeit der Demokratie zu stärken, um auch in Zukunft Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Deutschland, Europa und der Welt zu gewährleisten. Im Wissen, dass Demokratie auch scheitern kann, ist die Erinnerung an ihre wechselvolle Geschichte in Deutschland geeignet, den Wert eines demokratisch verfassten Gemeinwesens noch stärker im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Um diesem Thema die notwendige Aufmerksamkeit zu verschaffen und den demokratischen Zusammenhalt breitenwirksam zu unterstützen, soll eine öffentlich-rechtliche Stiftung „Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ als nationale, dauerhaft eingerichtete Institution geschaffen werden, die geeignet ist, als kompetente Anlaufstelle für die Förderung und Beratung bestehender und noch aufzubauender Erinnerungsorte zu fungieren und Projekte zu fördern (vgl. Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, Z. 1818-1822, sowie Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25.6.2019 zur Bundestagsdrucksache 19/11089, Plenarprotokoll 19/118, S. 14514 C).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung des Bundesengagements im Zusammenhang mit den Orten der deutschen Demokratiegeschichte soll ein eigenständiger Rechtsträger, der den wesentlichen organisatorischen Rahmen vorgibt, geschaffen werden. Für die Errichtung einer selbständigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ sprechen folgende Gründe:

Durch die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung soll die Autonomie zum Ausdruck kommen, die der überparteilich arbeitenden Stiftung einzuräumen ist. Darüber hinaus erfordert die finanzielle Förderung, Beratung und Durchführung eigener Aktivitäten selbständige Entscheidungsstrukturen, die nicht mit rein verwaltungsmäßigen und administrativen Strukturen vergleichbar sind. Insbesondere empfiehlt sich eine Organisationsform, die sowohl ein selbständiges, objektives und unabhängiges Wirken der Organe gewährleistet als auch die Interessen des Bundes als Zuwendungsgeber hinreichend berücksichtigt. Für diese bedeutenden Aufgaben ist es insofern angemessen, eine selbständige Bundesstiftung zu errichten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht für die Errichtung einer Kultureinrichtung wie der „Stiftung Orte der deutschen Demokratieggeschichte“ die Gesetzgebung kraft Natur der Sache zu. Zwar liegt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes der überwiegende Teil der kulturellen Zuständigkeiten bei den Ländern. Der Bund hat aber im Bereich der Kultur solche – auch ungeschriebene – Zuständigkeiten, die ihrem Wesen nach primär auf eine länderübergreifende, bundesweite Betrachtung ausgerichtet sind. Dies ist der Fall bei Fragen der Auseinandersetzung mit der wechselvollen gesamtdeutschen Demokratieggeschichte, einschließlich ihrer Verankerung im internationalen Kontext und Fragen der allgemeinen Demokratieförderung und Förderung des Geschichtsbewusstseins in Deutschland.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund fallen ab dem Jahr 2022 für das Fördergeschäft der Stiftung Mehrbedarfe an, die derzeit nicht abschätzbar sind. Die Mehrbedarfe werden insgesamt finanziell und stellenplanmäßig im Haushalt der Beauftragten für Kultur und Medien ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand des Bundes wird sich für die Ersteinrichtungsmaßnahmen am Stiftungssitz in Frankfurt am Main auf rund 300.000 Euro belaufen.

Der laufende Erfüllungsaufwand des Bundes für den Betrieb, insbesondere für die Personalkosten und die Sachkosten (u.a. für Veranstaltungen, Publikationen und digitale Angebote) bezüglich eigener Aktivitäten, wird sich bis zum Jahr 2025 voraussichtlich insgesamt auf eine Summe im unteren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich summieren. Die Personal-

und Sachkosten werden sich in den Jahren 2021 bis 2025 stetig erhöhen und erfahrungsgemäß wie bei vergleichbaren Kultureinrichtungen ab dem Jahr 2025 voraussichtlich jährlich einen unteren einstelligen Millionen-Euro-Betrag erreichen. Dabei werden wie bei vergleichbaren Kultureinrichtungen erfahrungsgemäß zunächst Personalkosten in Höhe von rund einer Millionen Euro anfallen.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von jährlich rund 100.000 Euro an Personalkosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde. Die Ausübung der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde (§ 10 Absatz 2) wird jährlich schätzungsweise 40 Stunden pro Woche erfordern. Da die Aufgaben von einer Referentin oder einem Referenten zu erbringen sind, entstehen dadurch Kosten in Höhe von etwa 100.000 Euro im Jahr.

Die Finanzierung des notwendigen Mehrbedarfs wird im Rahmen der aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungen sichergestellt. Weiter wird ein geringfügiger, nicht näher abschätzbarer Erfüllungsaufwand durch die Verpflichtung anderer Einrichtungen des Bundes zur Unterstützung der Stiftung entstehen (§ 10 Absatz 1).

Der Mehrbedarf wird insgesamt finanziell und stellenplanmäßig im Haushalt der Beauftragten für Kultur und Medien ausgeglichen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht anfallen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Ebenso ergeben sich keine verbraucherpolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Auseinandersetzung mit der wechselvollen deutschen Demokratiegeschichte in Gesellschaft, Bildungseinrichtungen und Wissenschaft. Der Bericht evaluiert ausschließlich die eigenen Aktivitäten der Stiftung auf Grundlage der im Kulturbereich üblichen Methoden der Erfolgskontrolle. Indikatoren sind unter anderem der Vernetzungsgrad, die Reichweite der Angebote, die Anzahl der Kooperationen, Veranstaltungen und durchgeführten Beratungen bestehender und noch aufzubauender Erinnerungsorte und bundesweit agierender Netzwerke. Die dafür notwendigen Daten werden von der Stiftung erhoben. Ziel dieses Berichtes ist es, dem Deutschen Bundestag Vorschläge für die Weiterentwicklung der Stiftung zu unterbreiten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung)

Die Vorschrift regelt die Errichtung, den Sitz und die Entstehung der Stiftung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Errichtung der Stiftung liegt vor. Nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten. Hierzu gehören auch Stiftungen des öffentlichen Rechts. Von dieser nach dem Grundgesetz gegebenen Möglichkeit macht der

Bund mit der Errichtung der „Stiftung Orte der deutschen Demokratieggeschichte“ Gebrauch. Als Rechtsform ist die bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts vorgesehen, die individuell auf die Bedürfnisse der anfallenden Aufgaben angepasst werden kann. Darüber hinaus gewährleistet diese Rechtsform am besten die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Organe und Gremien. Dadurch können ein objektives, an wissenschaftlichen Kriterien orientiertes Arbeiten garantiert und die Interessen des Bundes als Zuwendungsgeber hinreichend berücksichtigt werden. Die Rechtsform hat sich bei vergleichbaren Kultureinrichtungen des Bundes bewährt und ist im Gegensatz zur Rechtsform der GmbH im Kulturbereich weit verbreitet. Da sie auch international Wertschätzung erfährt, erleichtert diese Rechtsform die Zusammenarbeit mit Museen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.

Die Stiftung wird in Frankfurt am Main angesiedelt, wo am 18. Mai 1848 in der Paulskirche die Mitglieder des ersten gesamtdeutschen Parlaments zusammenkamen, um über eine freiheitliche Verfassung mit Grundrechten und die Bildung eines deutschen Nationalstaats zu beraten.

Zu § 2 (Stiftungszweck)

Zu Absatz 1

Zweck der Stiftung ist es, über die Auseinandersetzung mit der wechsellvollen deutschen Demokratieggeschichte auch in ihrem internationalen Kontext einen Beitrag zur Demokratieförderung und Förderung des Geschichtsbewusstseins in Deutschland zu leisten. Die Stiftung soll zur Erfüllung dieser Aufgabe eigene Aktivitäten und Fördermaßnahmen durchführen sowie Orte und Themen, die mit dieser Demokratieggeschichte verknüpft sind, sichtbar machen. Grundsätzlich ist die Konzeption auf Orte angelegt, zugleich können auch vernetzende Projekte mit Bezug zu den Orten impulsgebend Berücksichtigung finden. Die Stiftung soll auch regelmäßig an anderen Orten der deutschen Demokratieggeschichte, insbesondere in den mit der demokratischen Verfassungsentwicklung in Deutschland ebenfalls eng verknüpften Städten Weimar und Bonn, Veranstaltungen selbst oder gemeinsam mit dortigen Institutionen durchführen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die wichtigsten Instrumente zur Erfüllung des Stiftungszwecks aufgeführt.

Zu Nummer 1

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stiftungszwecks ist es, ein Fördergeschäft zu unterhalten, um regelmäßig hervorgehobene und gesamtgesellschaftlich relevante Projekte und Vorhaben Dritter finanziell zu fördern.

Zu Nummer 2

Zur Umsetzung des Stiftungszwecks soll zudem eine kompetente Anlaufstelle für die Beratung und Förderung bestehender oder noch aufzubauender Erinnerungsorte und bundesweit agierender Netzwerke geschaffen werden.

Zu Nummer 3

Durch Zusammenarbeit mit anderen Akteuren lassen sich gemeinsame Ziele leichter erreichen. Insofern werden im Sinne einer effektiven Aufgabenwahrnehmung erfahrungsgemäß Synergien geschaffen. Eine Kooperation mit der Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der Stiftung Forum Recht und der Bundeszentrale für politische Bildung wird vorausgesetzt. Durch frühzeitige Abstimmungen werden Doppelungen vermieden.

Zu Nummer 4

Durch ein vielfältiges Angebot, klassische Veranstaltungsformate, einschlägige Publikationen sowie digitale bzw. innovative Formate sollen alle Interessierten erreicht und vernetzt werden.

Zu Nummer 5

Die Verleihung von Preisen soll auf wissenschaftlicher wie auf zivilgesellschaftlicher Ebene Engagement und Interesse für die Demokratie und insbesondere ihre wechselvolle Geschichte in Deutschland stärken.

Zu Nummer 6

Gedenktage sind in besonderer Weise dazu geeignet, den Zweck der Stiftung in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Zu Nummer 7

Durch eine breitenwirksame Kommunikation lässt sich ein Hineinwirken in die Gesellschaft nachhaltig sicherstellen. Insofern sichert die öffentliche Aufmerksamkeit auch das Interesse am Stiftungszweck. Ebenso soll die Vermittlungsarbeit der Stiftung das Demokratiebewusstsein stärken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Zu § 3 (Stiftungsvermögen)

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf die Stiftung Zuwendungen (Geld oder Sachzuwendungen) für ihre in § 2 genannten Zwecke von dritter Seite entgegennehmen. Dies können etwa Zustiftungen zum Stiftungskapital oder Zuwendungen der Länder sein. Die Annahme von Zuwendungen unter Auflagen (zum Beispiel beim Sponsoring) wird eingeschränkt und soll nur dann zulässig sein, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird. Der Stiftungszweck ist insbesondere dann gefährdet, wenn mit der Annahme einer Zuwendung eine Auflage verbunden ist, die die Unabhängigkeit der Stiftung beeinträchtigt oder wenn durch die Auflage das Erscheinungsbild der Stiftung dauerhaft zum Vorteil des Zuwendungsgebers oder eines Dritten verändert werden soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Stiftung aus dem laufenden Haushalt des Bundes nach Maßgabe der jährlichen parlamentarischen Bewilligung finanziert wird. Die Stiftung hat danach keinen Anspruch auf Ausbringung eines Förderprogramms. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung unter Beachtung der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass Erträge und Einnahmen ausschließlich dem Stiftungszweck zugutekommen.

Zu § 4 (Satzung)

Als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere Einzelheiten der Aufgaben, der Befugnisse und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane konkret geregelt. Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen nach § 6 Absatz 6 einer Zweidrittelmehrheit im Stiftungsrat.

Zu § 5 (Organe der Stiftung)

In § 5 werden die Stiftungsorgane abschließend festgelegt. Eine Ausweitung der Stiftungsgremien ist damit ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, durch Satzung oder schlichten Beschluss Ausschüsse einzurichten und diesen etwa die Vorbereitung von Entscheidungen zu übertragen.

Zu § 6 (Stiftungsrat)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder und die Dauer der Entsendung. Die Beschränkung der Mitgliedschaft auf fünf Jahre gilt nicht für die Mitglieder kraft Amtes, da diese nicht in den Stiftungsrat entsandt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrates und die Stellvertretung. Für die Vertreter der Bundesregierung sind die §§ 4 und 5 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes zu beachten. Zur Stärkung der fachlichen Expertise sind Mitglied kraft Amtes der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Stiftungsbeirates sowie die Präsidenten oder Präsidentinnen der Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeszentrale für politische Bildung.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die näheren Modalitäten der Entsendung.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zudem wird die Geschäftsführung und Vertretung in der Aufbauphase der Stiftung geregelt.

Zu Absatz 5

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung. Als Beispiele für die vom Stiftungsrat zu treffenden Entscheidungen sind insbesondere die Satzung, die Grundzüge der Programmgestaltung, der Wirtschaftsplan und wichtige Personalentscheidungen aufgeführt.

Das zentrale Fördergeschäft ist ebenfalls dem Stiftungsrat zugeordnet. Durch das Wort „grundsätzlich“ wird klargestellt, dass der Stiftungsrat in der Satzung andere Entscheidungsabläufe in Bezug auf Förderanträge festlegen und beispielsweise Förderentscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Direktorin oder den Direktor übertragen kann. Eine nähere Konkretisierung soll in der Satzung erfolgen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates, die erforderlichen Mehrheiten für den Beschluss und die Änderung der Satzung sowie für weitere Beschlüsse.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, dass der Stiftungsrat aufgrund der umfangreichen Leitungsaufgaben mindestens zweimal jährlich tagt. Der Direktorin oder dem Direktor muss das Recht eingeräumt werden, jederzeit die Beratung und ggf. die Beschlussfassung herbeiführen zu können, wenn dies notwendig ist oder der Direktorin oder dem Direktor notwendig erscheint. Zudem ist in dieser Bestimmung das Selbstversammlungsrecht des Organs geregelt. Der Stiftungsrat kann zur Durchführung der Sitzung Fernkommunikationsmittel nutzen.

Zu Absatz 8

Die Direktorin oder der Direktor soll an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

Zu Absatz 9

Zur Stärkung der erforderlichen Flexibilität können weitergehende Regelungen durch Satzung getroffen werden. Hierdurch wird der Selbstverwaltung und Eigenverantwortlichkeit der Stiftung Rechnung getragen.

Zu § 7 (Direktorin oder Direktor)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Berufung der Direktorin oder des Direktors der Stiftung. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederholte Berufungen sind möglich, um die erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können. Aus wichtigem Grund kann die Direktorin oder der Direktor durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden.

Zu Absatz 2

In dieser Vorschrift ist geregelt, dass die Direktorin oder der Direktor in allen wichtigen Angelegenheiten dem Stiftungsrat zu berichten hat, sofern dies für die Leitungsaufgaben des Gremiums erforderlich ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist die Geschäftsführung und die Vertretung der Stiftung geregelt.

Zu Absatz 4

In dieser Bestimmung ist geregelt, dass die Direktorin oder der Direktor für Geschäfte von erheblicher Bedeutung die Zustimmung des Stiftungsrates einholen muss. Die Art der Geschäfte und ihre Wertgrenze können in der Satzung näher bestimmt werden.

Zu Absatz 5

Weitere Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.

Zu § 8 (Stiftungsbeirat)

Ein unabhängiges Gremium mit national beziehungsweise international renommierten Persönlichkeiten insbesondere aus der Wissenschaft sowie dem Museums- und Gedenkstättenbereich wird den Stiftungsrat und die Direktorin oder den Direktor beraten sowie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Stiftungsrat mitwirken.

Zu Absatz 1

Der Stiftungsbeirat besteht aus maximal zwölf Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat berufen. Die einmalige Wiederberufung ist zulässig.

Zu Absatz 2

Zur Würdigung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Bereich der deutschen Demokratiegeschichte und zur Stärkung der Expertise für eine sachgerechte Durchführung des Fördergeschäfts kann der Stiftungsrat nach dieser Vorschrift auch Praktikerinnen und Praktiker aus der Arbeitsgemeinschaft „Orte der Demokratiegeschichte“ berufen. Interessenkonflikte sind dabei auszuschließen. Einzelheiten hierzu können in der Satzung geregelt werden.

Zu Absatz 3

Eine wesentliche Aufgabe des Stiftungsbeirates ist es, den Stiftungsrat im Fördergeschäft zu unterstützen. Insofern spricht der Stiftungsbeirat im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit und einer plural geprägten Stiftung Empfehlungen für zu bewilligende Förderanträge aus.

Zu Absatz 4

In der Satzung können weitere Regelungen getroffen werden.

Zu § 9 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

§ 9 stellt klar, dass die Tätigkeit in den genannten Organen der Stiftung ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zu § 10 (Unterstützung durch und Kooperation mit Einrichtungen des Bundes, Aufsicht, Haushalt und Rechtsprüfung)**Zu Absatz 1**

Für die Zweckverfolgung der Stiftung ist eine Unterstützung durch andere Stellen des Bundes zwingend erforderlich, da diese über notwendige Materialien verfügen, um ein wissenschaftlich fundiertes Arbeiten zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für Archivgut, das sich in der Obhut des Bundesarchivs befindet. Die Unterstützung der Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeszentrale für politische Bildung ist durch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat vorgezeichnet (§ 6 Absatz 2 Satz 3). Die Zusammenarbeit mit diesen genannten Einrichtungen und der Stiftung Forum Recht wird vorausgesetzt.

Zu Absatz 2

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde übt die Rechtsaufsicht über die Stiftung aus. Eine weitergehende Fachaufsicht findet nicht statt.

Zu Absatz 3

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 11 (Berichterstattung)

Die Öffentlichkeit soll über Tätigkeit und Vorhaben der Stiftung in regelmäßigen Abständen unterrichtet werden.

Zu § 12 (Beschäftigte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Geschäfte der Stiftung im Regelfall von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommen werden. Die Begründung von Beamtenverhältnissen soll die Ausnahme sein. Arbeitsverhältnisse unterliegen den beim Bund geltenden Regelungen.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird der Stiftung Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes verliehen. Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung sind Bundesbeamte und -beamtinnen. Satz 2 weist dem Stiftungsrat die Eigenschaft der obersten Dienstbehörde zu.

Zu § 13 (Freier Eintritt, Gebühren)

Zu Absatz 1

Zur Förderung kultureller Teilhabe und zur Stärkung der historisch-politischen Vermittlungsangebote für ein breites Publikum sind die Angebote der Stiftung kostenfrei.

Zu Absatz 2

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtung, beispielsweise der Stiftungsräumlichkeiten, zur Deckung ihres Aufwandes Gebühren zu erheben.

Zu Absatz 3

Einzelheiten können in der Satzung geregelt werden.

Zu § 14 (Dienstsiegel)

Die Vorschrift regelt das Recht, das kleine Bundessiegel als Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 15 (Auflösung)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Auflösung der Stiftung nur durch Gesetz erfolgen kann. Im Fall der Auflösung ist der Bund Anfallberechtigter für das Stiftungsvermögen.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es handelt sich um den frühestmöglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Stiftung soll so bald wie möglich ihre Tätigkeit aufnehmen.

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ (NKR-Nr. 5732, BKM)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,1 Millionen Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	300.000 Euro
Evaluierung	Das Vorhaben wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten mit wissenschaftlicher Begleitung evaluiert. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen berichten und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Stiftung unterbreiten.
Ziele:	Stärkung der Auseinandersetzung mit der deutschen Demokratiegeschichte in Gesellschaft, Bildungseinrichtungen und Wissenschaft.
Kriterien/Indikatoren:	u.a. der Vernetzungsgrad zu anderen Akteuren, die Reichweite der Angebote, die Anzahl der Kooperationen, Veranstaltungen und durchgeführten Beratungen.
Datengrundlage:	Statistiken der Stiftung.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie unter II.3 dargestellt beschrieben.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Gleichzeitig merkt der Nationale Normenkontrollrat an, dass die Abstimmung zu diesem Vorhaben unter sehr enger Fristsetzung erfolgt ist. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist beim vorliegenden Regelungsvorhaben in der Sache nicht erkennbar. Auskömmliche Rückmeldefristen sind für die Gestaltung adressatenorientierten Rechts aus Sicht des NKR unabdingbar. Anderenfalls sind Beteiligungen eine reine Formalie.

II. Im Einzelnen

Das Gesetz dient der Einrichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“. Diese soll der Geschichte der Demokratie in Deutschland Sichtbarkeit verleihen und das Wertefundament der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anschaulich vermitteln sowie den Wert eines demokratisch verfassten Gemeinwesens stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankern.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht durch das Vorhaben kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund)

Gemäß Erfahrungswerten aus anderen Kulturorganisationen wird sich der **einmalige Erfüllungsaufwand** für die Ersteinrichtungsmaßnahmen am Stiftungssitz geschätzt auf rund 300.000 Euro belaufen. Zudem geht das Ressort basierend auf Erfahrungswerten nach Abschluss der Aufbauphase von einem **jährlichen Erfüllungsaufwand** von rund einer Million Euro für die Stiftung aus. Beim Ressort selbst entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 100.000 Euro zur Durchführung der Rechtsaufsicht.

II.2 Evaluierung

Das Vorhaben wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten mit wissenschaftlicher Begleitung evaluiert. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Auseinandersetzung mit der deutschen Demokratiegeschichte in Gesellschaft, Bildungseinrichtungen und Wissenschaft. Ziel dieses Berichtes ist es, dem Deutschen Bundestag Vorschläge für die Weiterentwicklung der Stiftung zu unterbreiten. Der Bericht evaluiert die Aktivitäten der Stiftung auf Grundlage der im Kulturbereich üblichen Methoden der Erfolgskontrolle. Indi-

katoren sind unter anderem der Vernetzungsgrad, die Reichweite der Angebote, die Anzahl der Kooperationen, Veranstaltungen und durchgeführten Beratungen bestehender und noch aufzubauender Erinnerungsorte und bundesweit agierender Netzwerke. Benötigte Daten werden von der Stiftung gesammelt und bereitgestellt.

II.3 Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat den Nutzen des Regelungsvorhabens im Begründungsteil des Entwurfs dargestellt. Demnach gewähre die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts inhaltliche Autonomie sowie selbständige und unabhängige Entscheidungsstrukturen für eine verstärkte Befassung mit dem Thema Demokratie und insbesondere ihrer Geschichte in Deutschland.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Gleichzeitig merkt der Nationale Normenkontrollrat an, dass die Abstimmung zu diesem Vorhaben unter sehr enger Fristsetzung erfolgt ist. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist beim vorliegenden Regelungsvorhaben in der Sache nicht erkennbar. Auskömmliche Rückmeldefristen sind für die Gestaltung adressatenorientierten Rechts aus Sicht des NKR unabdingbar. Anderenfalls sind Beteiligungen eine reine Formalie.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender und Berichterstatter